



# Medizinische Berufsunfallprävention

Dr. med. Mattias Tschannen, Luzern,  
EKAS-Arbeitstagung – Biel, 6. November 2019

**suva**

# Staplerfahrer



# Staplerfahrer

- Unheilbare Augenkrankheit mit zunehmenden Gesichtsfeldausfällen
- Unfallgefahr weil drohende Gefahren visuell nicht erkannt werden können
- Selbst- und Fremdgefährdung
- Was tun?

# Zimmermann



# Zimmermann

- Krampfanfall mit Bewusstlosigkeit in der Freizeit
- Diagnose einer Epilepsie, Beginn mit antiepileptischer Medikation
- Absturzgefahr auf Gerüsten, Dächern, Leitern u.a. bei erneuten Krampfanfall
- Selbstgefährdung
- Was tun?

# Gesetzliche Grundlagen

Die Suva beaufsichtigt in allen Betrieben die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von besonderen **in der Person des Arbeitnehmers liegenden Berufsunfallgefahren** (VUV Art. 49 Abs. 3).

# Gesetzliche Grundlagen

Arbeitnehmende mit bestimmten **medizinischen Diagnosen** können ein **individuell erhöhtes Unfallrisiko** aufweisen.

Im Interesse der Arbeitssicherheit ist es wichtig, dass medizinisch begründete Unfallrisiken erkannt und **Schutzmassnahmen** getroffen werden.

# Pflichten der Arbeitnehmenden

Wenn Arbeitnehmende **medizinische Einschränkungen** haben, dann müssen sie den Arbeitgeber **von sich aus** informieren

- wenn sicheres Arbeiten nicht gewährleistet ist
- eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder für die Gesundheit Dritter besteht

Gesetzliche Grundlage: Art. 321a Abs.1 Obligationenrecht (OR);

Pflichten des Arbeitnehmers, Sorgfalts- und Treuepflicht

# Pflichten des Arbeitgebers

Die **Gesamtverantwortung** für den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit von Arbeitnehmenden liegt beim Arbeitgeber.

Zum **Schutz von Leben und Gesundheit** hat der Arbeitgeber alle «Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind» (Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 6 Abs. 1 ArG und Art. 82 Abs. 1 UVG).

# Pflichten des Arbeitgebers

Primär soll der **Arbeitgeber** unter Beizug von ASA-Spezialisten mit Anpassungen am Arbeitsplatz und erweiterten Schutzmassnahmen das **Unfallrisiko reduzieren**, so dass keine erhebliche Gefährdung mehr besteht.

Wenn diese Massnahmen nicht genügen und eine erhebliche Gefährdung bestehen bleibt, muss der **Suva Meldung** erstattet werden.

# Arbeiten mit Absturzgefahr

- Arbeiten auf Dächern, Gerüsten, Leitern und Podesten
- Freileitungen und Fahrleitungen
- Antennenanlagen
- Brücken, Masten, Türme, Schornsteine (Kamine)
- Flutlichtanlagen
- Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen (z.B. Montage im Stahlbau), Schächte im Untertagebau
- Fels- und Steilhänge

# Maschinen mit Verletzungsgefahr

- Holzbearbeitungsmaschinen z.B. Kreis- und Bandsägen
- Metallbearbeitungsmaschinen z.B. konventionelle Dreh- und Fräsmaschinen, Sägen, Pressen, Biegemaschinen
- Arbeiten im Sonderbetrieb / bei Instandhaltung: Arbeiten bei laufenden Maschinen und Anlagen mit demontierten Schutzeinrichtungen und ohne Sonderbetriebssteuerungen

# Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

- Führen von Motorfahrzeugen
- Führen von Flurförderfahrzeugen
- Führen von Erdbaumaschinen
- usw.

Die **Suva** ist für die Beurteilung der Fahreignung bei **Personal auf dem Betriebsgelände** zuständig, nicht aber im Strassen-, Schienen- und Luftverkehr. Hier gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

# Einschränkungen, welche die Eignung in Frage stellen

## Bewusstseinsstörungen

- Blutzuckersenkende Medikamente bei Diabetes mellitus mit Gefahr der Unterzuckerung
- Krampfanfälle, beispielsweise Epilepsie
- Wiederkehrende Schwindelanfälle
- Medikamente
- Alkohol, Drogen (Art. 11 Abs. 3 VUV)
- u.a.

# Einschränkungen, welche die Eignung in Frage stellen

Erkrankungen oder Schäden des **zentralen oder peripheren Nervensystems** mit wesentlichen Funktionsstörungen:

- Schädel- oder Hirnverletzungen
- Hirndurchblutungsstörungen
- Schlaganfall, Hirnblutung

**Psychiatrische und psychische Störungen** wesentlicher Art

# Einschränkungen, welche die Eignung in Frage stellen

Erhebliche **Sehstörungen** (bei Tätigkeiten, bei denen die visuelle Wahrnehmung fürs Erkennen von Gefahren unentbehrlich ist). Bei Einschränkungen von

- Sehschärfe trotz Korrektur
- Räumliches Sehen
- Doppelbilder u.a.
- Gesichtsfeld im zentralen Bereich

# Einschränkungen, welche die Eignung in Frage stellen

Wiederkehrende **Gleichgewichtsstörungen** und **Gangunsicherheiten** (bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr und wenn Körperteile durch Maschinenteile erfasst werden können)

Erhebliche **Einschränkungen des Hörvermögens** trotz Hörgeräteversorgung, wenn am Arbeitsplatz Warnsignale oder Warnrufe akustisch wahrgenommen werden müssen

# Ausschluss von gefährdeten Arbeitnehmenden

Die Suva kann gemäss Art. 78 VUV

- einer Person bestimmte Tätigkeiten in einem definierten gesetzlichen Rahmen **verbieten** (**Nichteignungsverfügung: NEV**)
- oder mit Auflagen weiter **erlauben** kann  
(**bedingte Eignungsverfügung: BEV**)
- wenn bei der weiteren Ausübung der Tätigkeit eine **erhebliche gesundheitliche Gefährdung** besteht

## Meldepflicht gemäss Art. 79 VUV

Gemäss Art. 79 VUV sind **Arbeitgeber, Durchführungsorgane für die Aufsicht über die Arbeitssicherheit und UVG-Versicherer** verpflichtet, der Suva Arbeitnehmende zu melden, bei denen sie die Vorschriften über den Ausschluss für individuell anwendbar halten.

Neben der Suva gibt es auch andere private und öffentliche UVG-Versicherer (gemäss Art. 68 UVG), die gefährdete Arbeitnehmer der Abteilung Arbeitsmedizin melden müssen.

# NEV für Tätigkeiten mit Absturzgefahr



# NEV für Tätigkeiten mit Absturzgefahr

- **Gerüstbauer** hat seit mehreren Jahren Diabetes
- Insulintherapie und Einnahme von Medikamenten → Episoden mit Unterzuckerung → Bewusstseinsstörungen und Schwächezustände
- NEV für Tätigkeiten mit Absturzgefahr

# NEV für Tätigkeiten bei denen Gefahren visuell erkannt werden müssen



# NEV für Tätigkeiten bei denen Gefahren visuell erkannt werden müssen

- Forstwart
- starke Einschränkung des Sehvermögens
- Fäll- und Gefahrenbereich der Bäume kann nicht ausreichend erkannt werden → erhebliche Selbstgefährdung
- NEV für Tätigkeiten bei denen Gefahren visuell erkannt werden müssen

# BEV als Schreiner



# BEV als Schreiner

- Schreiner arbeitet mit Band- und Kreissägen.
- wiederkehrende Schwindelattacken (Morbus Menière)
- Unfall mit schwerer Verletzung von Körperteilen kann nicht ausgeschlossen werden
- Eignung als Schreiner ist gegeben unter der Bedingung, dass keine Band- und Kreissägen bedient werden dürfen

# Leistungen bei NEV und BEV

Geldleistungen durch zuständigen UVG-Versicherer

- Übergangstaggeld: maximal 4 Monate
- Übergangsentschädigung: 80% der Lohneinbusse, max. 4 Jahre

# Literatur

## Factsheet Arbeitsmedizinische Vorsorge

Download als PDF auf Website der Suva:

- Berufskrankheiten und deren Verhütung
- [www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung](http://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung)

# Kontakt

Suva

Abteilung Arbeitsmedizin

Bereich Arbeitsmedizinische Vorsorge AMV

Postfach

6002 Luzern

Tel.: +41 41 419 54 68

Fax: +41 41 419 59 51

Email: [ampro@suva.ch](mailto:ampro@suva.ch)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

